



ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

Engilrickgasse 4  
A – 3034 Maria Anzbach  
Tel. +43 676 9540600  
[sachverstand@strigl.com](mailto:sachverstand@strigl.com)  
UID-Nr.: ATU64399047

# NS-Devotionalien im Altwarenhandel

Wirtschaftskammer Wien

24.09.2025



ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

Engilrickgasse 4  
A – 3034 Maria Anzbach  
Tel. +43 676 9540600  
sachverstand@strigl.com  
UID-Nr.: ATU64399047

## § 1 AbzG - Abzeichengesetz 1960

- (1) Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich auch auf Abzeichen, Uniformen und Uniformteile, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der in Abs. 1 erwähnten Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile gebraucht werden.
- (3) Orden und Ehrenzeichen, die eines der im Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Embleme aufweisen, dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt werden.



ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

Engilrickgasse 4  
A – 3034 Maria Anzbach  
Tel. +43 676 9540600  
sachverstand@strigl.com  
UID-Nr.: ATU64399047

## § 2 AbzG - Abzeichengesetz 1960

- (1) Die Verbote des § 1 finden, wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird, keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter § 1 fallen, keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen.
- (2) Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote des § 1 dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richten.



ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

Engilrickgasse 4  
A – 3034 Maria Anzbach  
Tel. +43 676 9540600  
sachverstand@strigl.com  
UID-Nr.: ATU64399047

## § 3 AbzG - Abzeichengesetz 1960

(1) Wer einem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu bestrafen. Wer bereits einmal rechtskräftig nach dieser Bestimmung bestraft wurde, ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Abzeichen, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung im Sinne des § 1 bilden, sind, soweit dies nach der Beschaffenheit der Abzeichen möglich ist, für verfallen zu erklären.

(3) Der Versuch ist strafbar.



ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

Engilrickgasse 4  
A – 3034 Maria Anzbach  
Tel. +43 676 9540600  
sachverstand@strigl.com  
UID-Nr.: ATU64399047

# Abzeichengesetz 1960

Das AbzG verbietet das öffentliche Zeigen von NS-Symbolen.

NS-Symbole = Symbole „einer in Österreich verbotenen Organisation“.

Unter „in Österreich verbotene Organisationen“ versteht man Organisationen nach § 1 Verbotsgezetz. Also die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt.

Dazu kommen sämtliche Ersatzsymbole: Dient ein Symbol offensichtlich als Ersatz für ein verbotenes Symbol, so ist auch dieses verboten.

Das AbzG ist im Gegensatz zum Verbotsgezetz Verwaltungsstrafrecht. Die zuständige Behörde ist in großen Städten die Landespolizeidirektion, sonst die Bezirkshauptmannschaft. Auch bei der Polizei können Anzeigen eingebracht werden, die diese dann entsprechend weiterleiten muss.



ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

Engilrickgasse 4  
A – 3034 Maria Anzbach  
Tel. +43 676 9540600  
sachverstand@strigl.com  
UID-Nr.: ATU64399047

## Abzeichengesetz 1960

Im Gegensatz zum VerbotsG wird beim Abzeichengesetz ein Vorsatz nicht geprüft, es reicht bereits Fahrlässigkeit. Für eine Bestrafung reicht eine öffentliche Darstellung des Symbols.

Fahrlässigkeit: Der Täter muss weder wissen, dass es sich hierbei um ein NS-Symbol handelt, noch muss er wissen, dass sein Verhalten verboten ist. Ein Schaden, eine Gefahr oder die Erregung eines öffentlichen Ärgernisses sind keine Strafbarkeitsvoraussetzungen. Es muss nicht einmal jemand das Tragen/zur Schau stellen/Darstellen des Symbols tatsächlich bemerken.

Der bloße Besitz, ohne irgendeines nach außen Tragens, ist nicht strafbar.



ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

Engilrickgasse 4  
A – 3034 Maria Anzbach  
Tel. +43 676 9540600  
sachverstand@strigl.com  
UID-Nr.: ATU64399047

## Abzeichengesetz 1960

Das Gesetz verbietet auch das Verbreiten solcher Symbole: Wer also Dinge verkaufen will, auf denen NS-Symbole angebracht sind, macht sich strafbar! Der Verkauf von NS-Devotionalien ist in Österreich im Unterschied zu Deutschland auch dann verboten, wenn das Symbol abgedeckt ist – zwar wird es durch das Abdecken nicht mehr gezeigt, der Verkauf ist aber ein Verbreiten!

Wenn die Behörde ein Vergehen nach dem Abzeichengesetz feststellt, passieren zwei Dinge: Erstens muss sie eine Strafe zwischen 10.000 und 20.000 Euro aussprechen, zweitens das Objekt beschlagnahmen.